

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

A. Zielsetzung

Mit dem nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderlichen Zustimmungsgesetz soll das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in Landesrecht umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsabkommen, dem durch dieses Gesetz zugestimmt wird, beinhaltet im Wesentlichen die Übertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung, für die bisher die Länder zuständig sind, auf die ZLS. Daneben enthält das Änderungsabkommen Anpassungen des Abkommens über die ZLS, die sich aus der Neuordnung des Produktsicherheitsrechts sowie aus Änderungen im Zuschnitt bayerischer Ressorts ergeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die auf Baden-Württemberg entfallenden Kosten aus der Übertragung der Aufgaben im Rohrfernleitungsrecht auf die ZLS können vollständig aus vorhandenen Haushaltsmitteln des Umweltministeriums beglichen werden. Die Aufgabenübertragung nach dem Änderungsabkommen wird somit zu keiner Mehrbelastung im

Landeshaushalt führen. Durch das Gesetz entstehen auch keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Private.

Das Gesetz trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Umweltverwaltung bei, da die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in Bezug auf die Prüfstellen im Rohrfernleitungsrecht aufgrund der Spezialisierung der ZLS durch diese bundesweit am effizientesten erfolgen kann.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik**

§ 1

Dem vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Abkommens vom 16. und 17. Dezember 1993 über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (GBl. 1994 S. 554), das zuletzt durch Abkommen vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 370) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz stimmt der Landtag dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu.

Wesentlicher Inhalt des Änderungsabkommens ist die Übertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung, für die bisher die Länder zuständig sind, auf die ZLS. Daneben enthält das Änderungsabkommen Anpassungen, die sich aus der Neuordnung des Produktsicherheitsrechts sowie Änderungen im Zuschnitt bayerischer Ressorts ergeben.

Durch die Übertragung der Aufgaben im Rohrfernleitungsrecht auf die ZLS entstehen dort Gesamtkosten für Personal und Sachmittel in Höhe von jährlich rund 135 000 Euro. Hiervon entfallen rechnerisch rund 16 000 Euro auf Baden-Württemberg. Infolge der Einnahmen der ZLS aus Gebührenerhebungen und Auslagenersatz ist damit zu rechnen, dass die Länderbeiträge faktisch in dieser Höhe nicht abgerufen bzw. in erheblichem Umfang zurücküberwiesen werden. Die auf Baden-Württemberg entfallenden Kosten können vollständig aus Kapitel 1006 Titel 63201 des Staatshaushaltsplans beglichen werden, sodass die Aufgabenübertragung auf die ZLS nach dem Änderungsabkommen zu keiner Mehrbelastung im Landeshaushalt führen wird. Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger entstehen ebenfalls nicht.

Das Gesetz trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Umweltverwaltung bei, da die Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung bundesweit am effizientesten durch die ZLS erledigt werden kann. Zu den Kernaufgaben der ZLS zählt die Befugniserteilung, Notifizierung bzw. Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen und zugelassenen Überwachungsstellen auf Grundlage des Produktsicherheitsrechts. Das bei der ZLS für diese Spezialaufgaben verfügbare Fachwissen und ihre hierauf zugeschnittenen organisatorischen Strukturen können auch für die Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Prüfstellen im Rohrfernleitungsrecht optimal genutzt werden.

B. Zum Zustimmungsgesetz

Zu § 1

Das vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichnete Länderabkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik bedarf zu seiner Umsetzung in Landesrecht nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags. Da das Änderungsabkommen mit der Zuweisung der Aufgaben nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse von Landesbehörden auf die ZLS enthält, ist es ein Staatsvertrag im Sinne von Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung. Die erforderliche Zustimmung des Landtags wird mit § 1 des vorliegenden Gesetzes erteilt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten des vom 17. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichneten Änderungsabkommens knüpft nach dessen § 2 an den Zugang einer Mitteilung eines Landes bei dem fachlich zuständigen bayerischen Staatsministerium an. Da dieses Ereignis nach außen nicht erkennbar ist, regelt Absatz 2 die gesonderte Bekanntgabe des Inkrafttretens des Änderungsabkommens.

C. Zum Abkommen

Um die Aufgaben im Rohrfernleitungsrecht auf die ZLS zu übertragen, muss das Abkommen über die ZLS entsprechend ergänzt werden. Die Übertragung der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS ist bereits seit Schaffung des Prüfstellensystems in der Rohrfernleitungsverordnung vorgesehen. Mit der 2. Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2008 wurde in die Rohrfernleitungsverordnung eine eigenständige Regelung über die Anerkennung von Prüfstellen aufgenommen. Dabei wurde das bisherige System einer personenbezogenen Anerkennung von Sachverständigen auf das organisationsbezogene Modell einer Anerkennung von Prüfstellen umgestellt. Die Anerkennungsregelungen für die Prüfstellen im Rohrfernleitungsrecht wurden in Anlehnung an die Regelungen für die zugelassenen Überwachungsstellen im Produktsicherheitsrecht ausgestaltet, für deren Befugniserteilung und Überwachung die ZLS bundesweit zuständig ist.

Durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) wurde das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zum 1. Dezember 2011 durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) abgelöst. Das Abkommen über die ZLS muss daher, soweit es sich auf Regelungen des GPSG bezieht, angepasst und auf die entsprechenden Regelungen des ProdSG umgestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Änderungsabkommen wird auf dessen Begründung Bezug genommen.

Abkommen**zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 23. 07. 2015

Franz Untersteller

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern

München, den 20. 07. 2015

Ulrike Scharf

Bayerische Staatsministerin

für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin

Berlin, den 13. 10. 2015

Dilek Kolat

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 23.07.2015

Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 14.10.2015

Dr. Carsten Sieling

Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 18.09.2015

Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 20.08.2015

Stefan Grüttner

Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 08.09.2015

Birgit Hesse

Ministerin

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 11.08.2015

Cornelia Rundt

Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30.10.2015

Rainer Schmeltzer

Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23.07.2015

Ulrike Höfken

Ministerin

Für das Saarland

Saarbrücken, den 17.07.2015

Reinhold Jost

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 18.09.2015

Stanislaw Tillich

Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 29.09.2015

Norbert Bischoff

Minister für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 12.08.2015

Dr. Robert Habeck

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 03.11.2015

Anja Siegesmund

Thüringer Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Anpassung an ProdSG

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u. a. das GPSG aufgeführt.

Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS.

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i. V. m.

der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d. h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl. BR-Drs. 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wieder-Anerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s. o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Ordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertretern der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission

am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, sodass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProdsG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenom-

men. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdsG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdsG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdsG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdsG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdsG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdsG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdsG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (StMAS) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „StMAS“, wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrens-

schritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folge-
monats“) in Kraft treten.